

Sterbefall im Ausland - Beratung und Nachbeurkundung eines Sterbefalls

Ein Sterbefall ist im Ausland eingetreten und die verstorbene Person besaß die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist möglich, diesen Sterbefall nachträglich in ein deutsches Sterberegister eintragen zu lassen.

Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Grundsätzlich werden ordnungsgemäß ausgestellte Sterbeurkunden aus dem Ausland in Deutschland anerkannt.

Der Eintrag in das deutsche Sterberegister kann jedoch von Vorteil sein.

Berechtigte Personen können dann jederzeit vom Standesamt eine deutsche Sterbeurkunde erhalten.

Voraussetzungen

- a) Die verstorbene Person hat in Deutschland gewohnt:
Zuständig ist das Standesamt des Bezirkes, in dem die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatte.
- b) Die verstorbene Person hat nicht in Deutschland gewohnt:
Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.
- c) Weder a) noch b) trifft zu:
Zuständig ist das Standesamt I in Berlin
<http://service.berlin.de/dienstleistung/326165/standort/311322/>
- Der Tod ist im Ausland eingetreten und die verstorbene Person
 - besaß die deutsche Staatsangehörigkeit
 - war asylberechtigt
 - war anerkannter ausländischer Flüchtling
 - war staatenlos
- Antragsberechtigt sind bei einem Sterbefall
 - die Eltern
 - die Kinder
 - die Ehefrau / der Ehemann
 - die Lebenspartnerin / der Lebenspartner
 - sowie jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung hat.

Erforderliche Unterlagen

- In jedem Fall im Original:
 - Personalausweis oder Reisepass der Antragstellerin / des Antragstellers
 - Ausländische Sterbeurkunde der verstorbenen Person
 - Geburtsurkunde der verstorbenen Person
- Zusätzlich, wenn die verstorbene Person verheiratet, geschieden oder

verwitwet war:

- Eheurkunde / Heiratsurkunde oder aktuelle Abschrift des Eheregisters
- rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Sterbeurkunde des Ehepartners

- Zusätzlich, wenn die verstorbene Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, diese durch Beschluss aufgehoben oder durch Tod aufgelöst war:
 - Lebenspartnerschaftsurkunde oder aktuelle Abschrift des Lebenspartnerschaftsregisters
 - rechtskräftiger Aufhebungsbeschluss
 - Sterbeurkunde des Lebenspartners
- Zusätzlich, wenn die verstorbene Person eingebürgert wurde:
 - Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
- Zusätzlich, als Nachweis des berechtigten Interesses:
 - Zum Beispiel Erbschein oder Grundbuchauszug
- Weitere Hinweise:

Ausländische Urkunden müssen durch eine in Deutschland beeidigte Dolmetscherin oder einen in Deutschland beeidigten Dolmetscher übersetzt werden.
Für verschiedene Länder ist eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. (<http://www.justiz-dolmetscher.de>)
Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können erforderlich sein. Wir helfen Ihnen gerne weiter (per Telefon, Email oder Fax).
- Hier geht es zur Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank
<http://www.justiz-dolmetscher.de>

Gebühren

- Antrag auf Nachbearkundung: 40,00 Euro
- Antrag auf Nachbearkundung unter Berücksichtigung ausländischen Rechts: 80,00 Euro
- Sterbeurkunde deutsch: 12,00 Euro
- Sterbeurkunde mehrsprachig / international: 12,00 Euro
- Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister: 12,00 Euro
- Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung: 6,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 36 Personenstandsgesetz - PStG
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__36.html
- § 2 Personenstandsverordnung - PStV
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/>
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Zuständige Behörden

Zuständig ist das Standesamt des Bezirkes, in dem die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz hatte. Hatte die verstorbene Person nicht in Deutschland gelebt, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Gibt es keinen Wohnsitz in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

<http://service.berlin.de/dienstleistung/326165/standort/311322/>

PDF-Dokument erzeugt am 15.09.2019